

**Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Dortmund
Vom 30. August 2001
(Amtliche Mitteilungen 8/2001, S. 1)**

**zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Januar 2004
(Amtliche Mitteilungen 2/2004, S. 1)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungen und Meldung zur Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. DIPLOMPRÜFUNG

- § 16 Zulassung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Zusatzqualifikation
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 22 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Diplomurkunde

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 25 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Aberkennung des Diplomgrades
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

V. ANLAGE

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Maschinenbau den Diplomgrad "Diplom-Wirtschaftsingenieurin" bzw. "Diplom-Wirtschaftsingenieur", jeweils abgekürzt "Dipl.-Wirt.-Ing.".

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Dabei werden 30 Credits pro Semester zugrunde gelegt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Für berufspraktische Tätigkeiten gemäß Abs. 4 gilt § 85 Abs. 2 a HG.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. das Grundstudium, das vier Semester umfasst,
 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Studienarbeit und der Diplomarbeit fünf Semester umfasst.
- (3) Im Hauptstudium muss eine der folgenden Vertiefungsrichtungen gewählt werden:
 - a) Vertiefungsrichtung PRODUKTIONS-MANAGEMENT
 - b) Vertiefungsrichtung EUROPÄISCHES ENERGIE-MANAGEMENT oder
 - c) Vertiefungsrichtung INDUSTRIAL MANAGEMENT.
- (4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der Gesamtstudienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 175 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 18 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass

Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und dass Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

- (5) Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt 26 Wochen. Bis zur Anmeldung für die letzte Prüfung der Diplomvorprüfung müssen 10 Wochen der berufspraktischen Tätigkeit anerkannt sein. Vor der Ausgabe der Diplomarbeit muss die vollständige berufspraktische Tätigkeit anerkannt sein. Zuständig für die Anerkennung ist das Praktikantenamt der Fakultät Maschinenbau an der Universität Dortmund. Das Nähere regelt die von der Fakultät Maschinenbau herausgegebene Praktikumsordnung "Wirtschaftsingenieurwesen".
- (6) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten, Referaten (Vorträgen auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen), Studien- und Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen und der Diplomarbeit erbracht. Die jeweilige Erbringungsform und die Prüfungsdauer werden von den Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und Prüfer sind mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekannt zu geben.
- (2) Eine Klausurarbeit dauert maximal vier Stunden. In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.
- (3) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens 14 Tage vor dem Meldetermin zur Klausur durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Bewertung einer Klausur wird Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang beim Zentralen Prüfungsamt und beim prüfenden Lehrstuhl/Fachgebiet mitgeteilt.
- (6) In den mündlichen Prüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob Studierenden über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird je-

de/jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder von einem Prüfer geprüft. Die Prüfungen sind von den jeweils anwesenden Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 haben die Prüferinnen und Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

- (8) Die mündliche Prüfung dauert je Studierenden und Fach mindestens 15 und höchstens 40 Minuten.
- (9) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (10) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (11) Die Prüfungsleistungen werden in deutscher oder - wenn die entsprechende Vorlesung in englischer Sprache abgehalten worden ist – auf Wunsch der Studierenden und in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in englischer Sprache abgelegt.

§ 5

Prüfungen und Meldung zur Prüfung

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung werden durch studienbegleitende Prüfungen gemäß § 12 und § 17 erbracht. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung bzw. zur Diplomprüfung erfolgt über das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund an den Prüfungsausschuss durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 10. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der Diplomvorprüfung. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der Diplomprüfung. Zu jeder Prüfungsleistung ist eine Anmeldung erforderlich. Die für die Meldungen zu den Prüfungen maßgebenden Termine werden vom Zentralen Prüfungsamt festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben. Die Prüfungstermine für Klausurarbeiten werden mindestens zwei Wochen vor dem Meldetermin durch Aushang durch das Zentrale Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (3) Studierende können sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wieder von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen abmelden. Die Abmeldung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Zeiten abgelegt werden.
- (5) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (6) Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Studierende, die die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen wollen, müssen dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Fristen in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Maschinenbau einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt, wobei je eine Professorin oder ein Professor aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik gewählt werden sollen. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre; die Amtszeit der studierenden Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studierenden Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch

die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die vom zuständigen Lehrstuhl/Fachgebiet benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Studierende können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise Studierender ins Ausland muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der/dem Studierenden, einer/einem Beauftragten des Diplomprüfungsausschusses und einer Vertreterin/ einem Vertreter des Lehrkörpers an der

Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden in der Regel als Praktikum gem. § 3 Abs. 5 anerkannt.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Maschinenbau erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studierende haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können höchstens 90 Credits im Grundstudium und 60 Credits im Hauptstudium erworben werden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben. Diese müssen in allge-

meinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Studierende können innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern die Unterlagen dem Zentralen Prüfungsamt nicht bereits vorgelegen haben, eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, Logistik oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es Studierenden nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Soweit sich Studierende einer Diplomvorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ohne Erfolg unterzogen haben, gelten beim Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung an der Universität Dortmund die Vorschriften des § 14.
- (5) Zur letzten Prüfung für die Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens 10 Wochen der berufspraktischen Tätigkeit anerkannt bekommen hat.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1 und Abs. 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Fachhochschule oder an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden haben oder
 - c) Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befinden.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen

ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich ist, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

- (2) Die Diplomvorprüfung beinhaltet den Erwerb von insgesamt 120 Credits und erstreckt sich auf die folgenden Fächer und die dazugehörigen Prüfungsleistungen:

Betriebswirtschaftslehre	10 SWS	13 Credits
Volkswirtschaftslehre	8 SWS	11 Credits
Recht	6 SWS	8 Credits
Mathematik	12 SWS	18 Credits
Physik	5 SWS	7 Credits
Grundlagen der Datenverarbeitung	7 SWS	11 Credits
Maschinenelemente	8 SWS	11 Credits
Mechanik	6 SWS	9 Credits
Elektrotechnik und Systemtheorie	10 SWS	13 Credits
Betriebliches Rechnungswesen	2 SWS	3 Credits
Statistik	3 SWS	5 Credits
Werkstofftechnik	3 SWS	4 Credits
Englisch	2 SWS	3 Credits
Allgemeines Wahlpflichtfach aus dem Wahlpflichtkatalog nach § 17 Abs. 4	3 SWS	4 Credits

Die Zuordnung der Semesterwochenstunden und der Credits zu den Lehrveranstaltungen und die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Fächern regelt die Studienordnung.

- (3) Die Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Die jeweils für den Erwerb von Credits notwendigen Prüfungsleistungen sind im direkten Zusammenhang mit den oder im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erbringen.
- (4) Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = mangelhaft | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Neben der Note nach Satz 2 setzen die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer ggf. der Prüfungsausschuss aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:

- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
- B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der im jeweiligen Prüfungszeitraum von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse.

Soweit eine vergleichende Betrachtung in diesem Sinne nicht möglich ist, erfolgt die Vergabe der ECTS-Noten durch Umrechnung der deutschen Noten, wobei

eine Note von 1,0 bis 1,5 dem Grade A,
eine Note über 1,5 bis 2,0 dem Grade B,
eine Note über 2,0 bis 3,0 dem Grade C,
eine Note über 3,0 bis 3,5 dem Grade D,
eine Note über 3,5 bis 4,0 dem Grade E,
eine Note über 4,0 dem Grade F entspricht.“

- (2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Credits erworben worden sind. Credits können nur erworben werden, wenn die für ihren Erwerb notwendigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0 bzw. E) bewertet worden sind.
- (3) Die Fachnote der Prüfungsfächer gemäß § 12 Abs. 2 errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für den Erwerb der Credits notwendigen Prüfungsleistungen (gemäß dem deutschen Notensystem), wobei die Einzelnoten mit der jeweiligen Zahl der Credits gewichtet werden.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert der mit der jeweiligen Zahl der Credits gewichteten Einzelnoten der in § 12 Abs. 2 aufgeführten Prüfungsfächer.
- (5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten
 - bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut,
 - bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut,
 - bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 - bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Fachnoten und die Gesamtnote gemäß ECTS werden auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen Notensystem gebildet.

§ 14
Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen oder Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach zweimaliger Wiederholung einer Prüfungsleistung das Bestehen gemäß § 13 Abs. 2 nicht mehr möglich ist.

§ 15
Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das eine Auflistung der Fächer mit den erworbenen Credits sowie die jeweils dazugehörigen Noten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die/der Studierende die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Aufgenommen wird der Zusatz, dass die Bescheinigung nicht zur Vorlage an anderen Hochschulen dient.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 16 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Diplomvorprüfung in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder eine gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
 2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Bezüglich der weiteren Zulassung und des Zulassungsverfahrens gelten § 10 Abs. 2 bis 4 und § 11 sinngemäß.
- (3) Zu maximal vier Prüfungen der Diplomprüfung kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss über das Zentrale Prüfungsamt unter Vorbehalt des endgültigen Bestehens der Diplomvorprüfung einmal zugelassen werden, wer in der Diplomvorprüfung wenigstens 100 Credits erreicht hat.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie die wesentlichen Inhalte und Methoden der Prüfungsfächer beherrschen sowie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden und miteinander verknüpfen können.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung insgesamt 150 Credits erworben wurden. Diese setzen sich zusammen aus 120 Credits, die im Hauptstudium erworben werden müssen und 30 Credits für die erfolgreich durchgeführte Diplomarbeit. Die Diplomarbeit kann erst nach dem Erwerb der für das Hauptstudium geforderten Credits ausgegeben und begonnen werden.
- (3) Der Erwerb der 120 Credits im gemeinsamen Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums in der gewählten Vertiefungsrichtung gem. § 3 Abs. 3 erstreckt sich auf folgende Fächer und die dazugehörigen Prüfungsleistungen:

a) Vertiefungsrichtung PRODUKTIONS-MANAGEMENT

Pflichtfächer (insgesamt 33 SWS/50 Credits)

- Fertigungstechnologien (9 SWS/14 Credits)
- Technische Betriebsführung (6 SWS/9 Credits)
- Gestaltung und Einsatz von Betriebsmitteln (6 SWS/9 Credits)
- Qualitätsmanagement I/II (6 SWS/9 Credits)
- Systeme der Produktionstechnik (6 SWS/9 Credits)

Wahlpflichtfächer (insgesamt 31 SWS/46 Credits)

Vertiefungsfach I: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften I (8 SWS/12 Credits)

Das Vertiefungsfach I muss aus Katalog 5 im Anhang der Studienordnung gewählt werden.

Vertiefungsfach II: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften II (8 SWS/12 Credits)

Das Vertiefungsfach II muss aus Katalog 6 im Anhang der Studienordnung gewählt werden oder es muss eines der genannten Fächer des Vertiefungsfaches I sein, sofern das gewählte Fach nicht bereits als Vertiefungsfach I belegt worden ist.

Vertiefungsfach III: Ingenieurwissenschaften I (6 SWS/9 Credits)

Das Vertiefungsfach III muss aus Katalog 1 im Anhang der Studienordnung gewählt werden. Zwei Veranstaltungen mit einem Umfang von 3 SWS sind dabei kombinierbar.

Vertiefungsfach IV: Ingenieurwissenschaften II (6 SWS/9 Credits)

Der Fächerkatalog für das Vertiefungsfach IV ist identisch mit dem Katalog des Vertiefungsfaches III. Zwei Veranstaltungen mit einem Umfang von 3 SWS sind dabei kombinierbar. Das zu wählende Fach darf nicht bereits als Vertiefungsfach III belegt sein.

Allgemeines Wahlpflichtfach (3 SWS/4 Credits)

aus der Liste in Abs. 4.

Weitere Prüfungsleistungen

Projektseminar (Gruppenarbeit mit Seminarvortrag)	8 Credits
Wirtschaftsingenieurwissenschaftliches Labor	6 Credits
Studienarbeit	10 Credits

b) Vertiefungsrichtung EUROPÄISCHES ENERGIE-MANAGEMENT

Pflichtfächer (insgesamt 33 SWS/50 Credits)

- Technologie des Energietransportes (6 SWS/9 Credits)
- Elektrische Antriebe und Mechatronik (6 SWS/9 Credits)
- System Engineering (6 SWS/9 Credits)
- Netz- und Energiemanagement (9 SWS/14 Credits)
- Nachrichtentechnik (6 SWS/9 Credits)

Wahlpflichtfächer (insgesamt 31 SWS/46 Credits)

Vertiefungsfach I: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften I (8 SWS/12 Credits)

Das Vertiefungsfach I muss aus Katalog 5 im Anhang der Studienordnung gewählt werden.

Vertiefungsfach II: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften II (8 SWS/12 Credits)

Das Vertiefungsfach II muss aus Katalog 6 im Anhang der Studienordnung gewählt werden oder es muss eines der genannten Fächer des Vertiefungsfaches I sein, sofern das gewählte Fach nicht bereits als Vertiefungsfach I belegt worden ist.

Vertiefungsfach III: Ingenieurwissenschaften I (6 SWS/9 Credits)

Das Vertiefungsfach III muss aus Katalog 2 im Anhang der Studienordnung gewählt werden. Zwei Veranstaltungen mit einem Umfang von 3 SWS sind kombinierbar.

Vertiefungsfach IV: Ingenieurwissenschaften II (6 SWS/9 Credits)

Der Fächerkatalog für das Vertiefungsfach IV ist identisch mit dem Katalog des Vertiefungsfaches III. Zwei Veranstaltungen mit einem Umfang von 3 SWS sind dabei kombinierbar. Das zu wählende Fach darf nicht bereits als Vertiefungsfach III belegt sein.

Allgemeines Wahlpflichtfach (3 SWS/4 Credits)

aus der Liste in Abs. 4.

Weitere Prüfungsleistungen

Projektseminar (Gruppenarbeit mit Seminarvortrag)	8 Credits
Wirtschaftsingenieurwissenschaftliches Labor	6 Credits
Studienarbeit	10 Credits

c) Vertiefungsrichtung INDUSTRIAL MANAGEMENT

Pflichtfächer (insgesamt 24 SWS/36 Credits)

- Wirtschaftsinformatik I (4 SWS/6 Credits)
- Wirtschaftsinformatik II (4 SWS/6 Credits)
- Wirtschaftsinformatik III (4 SWS/6 Credits)
- Operations Research I (4 SWS/6 Credits)
- Operations Research II (8 SWS/12 Credits)

Wahlpflichtfächer (insgesamt 39 SWS/58 Credits)

Vertiefungsfach I: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften I (12 SWS/18 Credits)

Das Vertiefungsfach I muss aus Katalog 7 im Anhang der Studienordnung gewählt werden.

Vertiefungsfach II: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften II (12 SWS/18 Credits)

Das Vertiefungsfach II muss aus Katalog 6 im Anhang der Studienordnung gewählt werden oder es muss eines der genannten Fächer des Vertiefungsfaches I sein, sofern das gewählte Fach nicht bereits als Vertiefungsfach I belegt worden ist.

Vertiefungsfach III+IV: Ingenieurwissenschaften I+II (jeweils 6 SWS/9 Credits)

Die Vertiefungsfächer III+IV müssen entweder beide aus Katalog 3 im Anhang der Studienordnung oder beide aus Katalog 4 im Anhang der Studienordnung gewählt werden. Zwei Veranstaltungen mit einem Umfang von 3 SWS sind dabei kombinierbar.

Allgemeines Wahlpflichtfach (3 SWS/4 Credits)

aus der Liste in Abs. 4.

Weitere Prüfungsleistungen

Ingenieurwissenschaftliches Praktikum (gem. Abs. 11)	2 Credits
Projektseminar (Gruppenarbeit mit Seminarvortrag)	8 Credits
Wirtschaftsingenieurwissenschaftliches Labor	6 Credits
Studienarbeit	10 Credits

Die Zuordnung der Semesterwochenstunden und der Credits zu den Lehrveranstaltungen und die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Fächern regelt die Studienordnung.

(4) Allgemeine Wahlpflichtfächer sind:

- Arbeitspsychologie
- Ergonomie
- Fremdsprache
- Informatik
- Numerische Mathematik
- Organisationspsychologie
- Patentwesen und gewerblicher Rechtsschutz
- Statistik
- Soziologie
- Integrierte Produktgestaltung

Das gewählte Fach darf nicht bereits im Pflicht- bzw. Wahlpflichtprüfungsteil enthalten und nicht bereits allgemeines Wahlpflichtfach in der Diplomvorprüfung gewesen sein. Die Liste kann vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereichen aktualisiert und ergänzt werden.

(5) Die Prüfungsleistungen

- Projektseminar (Gruppenarbeit mit Seminarvortrag)
- Wirtschaftsingenieurwissenschaftliches Labor
- Studienarbeit

sollen in der Fakultät Maschinenbau, der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Dortmund erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Ausgabe der Themen für die Studienarbeit, für das Projektseminar und die Teilnahme am Wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Labor setzen die erfolgreich abgeschlossene Diplomvorprüfung voraus.

- (7) Der Bearbeitungsumfang für das Projektseminar soll 120 Stunden pro Teilnehmer/-in entsprechen. Es ist durch einen 20 bis 30 Minuten dauernden Vortrag abzuschließen. Die Aufgabenstellung für die Studienarbeit ist auf einen Bearbeitungsumfang von in der Regel 200 Stunden abzustimmen. Die Präsentation der Studienarbeit muss ebenfalls als Vortrag erfolgen. Wenn eine Studienarbeit nicht innerhalb von 39 Wochen abgeschlossen ist, verfällt das Thema, es sei denn, die/der Studierende hat die längere Bearbeitungszeit nicht zu verantworten.
- (8) Die Studienarbeit und das Projektseminar werden von den an der Fakultät Maschinenbau, der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Dortmund tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgegeben. Bei der Betreuung können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Fakultäten mitwirken.
- (9) Die Studienarbeit und das Projektseminar werden von der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer beurteilt, die oder der sie ausgegeben hat. Bei der Gruppenarbeit (maximale Anzahl 4 Personen) müssen die Anteile der einzelnen Bearbeiterinnen und Bearbeiter an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.
- (10) Das "Wirtschaftsingenieurwissenschaftliche Labor" als Laborpraktikum wird von den Lehrstühlen und Fachgebieten als spezielle Lehrveranstaltung angeboten.
- (11) Die Prüfungsleistung „Ingenieurwissenschaftliches Praktikum“ wird von der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Fakultät für Maschinenbau als spezielle Lehrveranstaltung angeboten. Dieses Praktikum muss entsprechend der Richtung Elektrotechnik oder Maschinenbau gewählt werden.
- (12) § 12 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 18 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann erst nach dem Erwerb der für das Hauptstudium geforderten Credits und der Anerkennung der vollständigen berufspraktischen Tätigkeit ausgegeben und begonnen werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor oder habilitierten Mitglied der Fakultäten Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik und der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät, die/der in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Dortmund in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der drei genannten Fakultäten betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der drei genannten Fakultäten muss dann bei Betreuung und Bewertung verantwortlich beteiligt werden. Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit sowie die Gutachter zu machen. Die Anfertigung einer externen, praxisorientierten Diplomarbeit wird ausdrücklich befürwortet und entsprechend den Möglichkeiten gefördert.

- (4) Kann eine Studierende/ein Studierender keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese/dieser ein Thema für die Diplomarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Der Umfang der Diplomarbeit soll ca. 120 Seiten pro Studierenden nicht überschreiten.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.
- (8) Auf begründeten Antrag Studierender kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren jeweils entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Bei der Umrechnung in das ECTS-Notensystem sind die Noten A bis F zu verwenden und die von den Prüfern vergebenen Noten sind einzeln auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Das Bewertungsverfahren der Diplomarbeit soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können beantragen, in weiteren Prüfungsfächern (Zusatzfächern) des Diplomstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (siehe § 17), die an der Universität Dortmund angeboten werden, geprüft zu werden. Über die Zulassung und die Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Ergebnis im Zusatzfach wird auf Antrag der/des Studierenden in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung festgehalten, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistung in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit der Zahl der Credits gewichteten Mittelwert der Diplomarbeitsnote und der Einzelnoten der in § 17 Abs. 3 aufgeführten Prüfungsfächer.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 22 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Prüfungsleistungen zur Erlangung von Credits können, sofern sie nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung gemäß § 21 Abs. 1 höchstens einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn Studierende bei der Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (3) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23 Zeugnis

- (1) Hat die/der Studierende die Diplomprüfung bestanden, so wird ihr/ihm möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Diplomarbeit (§ 19 Abs. 4) ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 - die Gesamtnote,
 - die gewählte Vertiefungsrichtung gemäß § 3 Abs. 3,
 - die Pflicht- und Wahlpflichtfächer gemäß § 17 Abs. 3 mit den dazugehörigen Fachnoten und Credits
 - das Thema und die Noten der Diplomarbeit,

- ggf. die Bezeichnung der gemäß § 20 erbrachten Prüfungsleistungen mit den zugehörigen Noten

sowie

- die Bezeichnung und die Note des Wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Labors,
 - das Thema und die Note der Studienarbeit,
 - das Thema und die Note des Projektseminars und
 - ggf. die Bezeichnung und die Note des Ingenieurwissenschaftlichen Praktikums.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Dekanin/dem Dekan und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Fakultät Maschinenbau zu versehen.
 - (3) Haben Studierende ihre Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit.
 - (4) Im Übrigen gelten § 13 Abs. 2 bis 6 und § 15 entsprechend.

§ 24 Diplomurkunde

- (1) Der/dem Studierenden wird eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Maschinenbau versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses, spätestens jedoch ein Jahr nach der Erbringung der letzten Prüfungsleistung, bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau. Die Fakultätsräte der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät müssen dabei gehört werden.

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

- (2) Die Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates Maschinenbau vom 16.5.2001 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 11.7.2001.

Dortmund, 30. August 2001

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein